

# Statuten des Vereins Serbischer Studenten (VSS)

## A Allgemeines

### Art. 1

Unter dem Namen „Verein Serbischer Studenten“ (sr. Udruženje Srpskih Studenata) besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

### Art. 2

#### *B Zweck*

Der Verein bezweckt

<sup>1</sup> die Förderung der Freundschaften und der Vernetzung der serbisch-stämmigen, angehenden und bestehenden Akademiker im Kanton Zürich und in den angrenzenden Kantonen

<sup>2</sup> die Pflege von Kontakten zu serbischen Studierenden in anderen Regionen der Schweiz sowie ausserhalb der Schweiz

<sup>3</sup> die Durchführung von humanitären, informativen, sportlichen, ökonomischen, kulturellen und politischen Veranstaltungen öffentlicher oder geschlossener Art

<sup>4</sup> die Wahrung der Interessen der serbischen Studierenden und der serbischen Bevölkerung in der Schweiz gegenüber Dritten

<sup>5</sup> die Förderung eigener Meinungsbildung der Vereinsmitglieder und die Vertretung der Mehrheitsansichten gegenüber Dritten

<sup>6</sup> die Förderung der Bildung und der politischen Aktivität der serbischen Bevölkerung in der Schweiz

<sup>7</sup> die Pflege und Förderung des öffentlichen Images der serbischen Bevölkerung primär im Kanton Zürich, aber auch schweizweit

### Art. 3

#### *C Sprache*

<sup>1</sup> Für die interne Kommunikation, die Generalversammlung, die Mitgliederversammlungen, die Vorstandssitzungen, Social Media und jegliche erstellten Dokumente wird hauptsächlich die serbische Sprache verwendet.

<sup>2</sup> Bei Verwendung der serbischen Sprache wird vorwiegend das kyrillische Alphabet verwendet.

<sup>3</sup> Von Ziffer 1 und 2 wird abgesehen, wenn es die Umstände erfordern.

## B Mitgliedschaften

### Art. 4

#### *A Einzelpersonen*

<sup>1</sup> Jeder Studierende und Doktorierende einer Zürcher Fachhochschule, Universität und technischen Hochschule sowie Studierende in einem Auslandssemester oder Hochschulpraktikum in Zürich können beim "Verein Serbischer Studenten" Mitglied werden.

<sup>2</sup> Interessierte reichen zu Händen des Vorstandes ein schriftliches Beitrittsgesuch ein und stellen sich mündlich oder digital (Skype) bei mindestens 2 Vorstandsmitgliedern vor.

<sup>3</sup> Neumitglieder erklären sich bei der Aufnahme schriftlich mit den Statuten und dem Strategiepapier des VSS einverstanden.

<sup>4</sup> Der Austritt ist jederzeit mittels schriftlicher Anzeige an den Vorstand möglich und gilt ab Datum der Einreichung. Der Austritt erfolgt automatisch bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags oder bei

Beendigung des Studiums. Wird die Mitgliedschaft vorzeitig beendet, erlischt sie automatisch und endgültig zum Zeitpunkt der nächsten GV. Bereits eingezahlte Mitgliedschaftsbeiträge für das laufende Jahr bleiben dem Verein geschuldet.

<sup>5</sup> Einzelpersonen können ausserordentlich und aus wichtigem Grund vom Vorstand ausgeschlossen werden. Schliesst dieser eine Einzelperson aus, entscheidet auf Einsprache der ausgeschlossenen Person hin die nächste Mitglieder-/Generalversammlung endgültig über den Ausschluss.

## **Art. 5**

### ***B Ehrenmitglieder***

Auf Antrag des Vorstandes kann aktuellen und ehemaligen Mitgliedern für ihre ausserordentlichen Leistungen von der Generalversammlung ein Ehrentitel verliehen werden. Der erteilte Ehrentitel dient als Zeichen hoher Wertschätzung, wobei dessen Verleihung durch das Mitglied angenommen oder abgelehnt werden kann. Der Ehrentitel ist mit keinen Verpflichtungen oder Rechten verbunden.

## **Art. 6**

### ***C Gönner***

Der VSS kann einen Gönnerclub führen und spezielle Beziehungen zu Gönnern pflegen. Diese werden in einem separaten Reglement geregelt, welches von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

## **Art. 7**

### ***D Alumni***

Der VSS kann besondere Beziehungen zum Alumni Verein führen. Die Ausgestaltung dieses Verhältnisses wird in einem separaten Reglement sowie Strategiepapier festgehalten, welche von der Mitglieder- bzw. der Generalversammlung erlassen werden.

## ***C Organisation***

### **Art. 8**

#### ***A Organe***

Die Organe des VSS sind:

- <sup>1</sup> Generalversammlung
- <sup>2</sup> Mitgliederversammlung
- <sup>3</sup> Vorstand
- <sup>4</sup> Rechnungsrevisoren

### **Art. 9**

#### ***B Generalversammlung***

<sup>1</sup> Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des „Vereins Serbischer Studenten“. Die ordentliche Generalversammlung findet in den letzten 3 Monaten eines Kalenderjahres im Raum Zürich statt.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung ist nicht öffentlich. Aussenstehende Gäste können vom Vorstand eingeladen werden.

<sup>3</sup> Stimmberechtigt an einer Generalversammlung sind alle aktiven Mitglieder, die mindestens 3 Wochen vorher in den "Verein Serbischer Studenten" aufgenommen worden sind.

<sup>4</sup> Die Einladung zur Generalversammlung wird vom Präsidenten/in 20 Tage zuvor an alle aktiven Mitglieder per E-Mail versandt. Die Einladung enthält Angaben zu Ort, Datum, Zeit und die Traktanden.

<sup>5</sup> In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder
- b. Wahl des Rechnungsrevisors
- c. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten

- d. Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Statutenänderungen
- g. Auflösung des „Vereins Serbischer Studenten“

<sup>6</sup> Die Generalversammlung wird protokolliert. Das Protokoll wird nach der Generalversammlung an alle Mitglieder per E-Mail verschickt.

## **Art. 10**

### *C Ausserordentliche Generalversammlung*

<sup>1</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von der Mehrheit des Vorstands einberufen werden.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von der Mitgliederversammlung oder von 15 Einzelmitgliedern schriftlich vom Präsidenten/in verlangt werden.

<sup>3</sup> Nach einer Einberufung nach Ziffer 2 muss eine ausserordentliche Generalversammlung innerhalb der nächsten 30 Tage im Raum Zürich abgehalten werden.

<sup>4</sup> Die Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung muss mindestens 20 Tage zuvor per E-Mail verschickt werden.

<sup>5</sup> Anträge für die Traktanden können bis zum Beginn der GV gestellt werden.

## **Art. 11**

### *D Erforderliche Mehrheiten*

<sup>1</sup> Die Generalversammlung sowie die ausserordentliche Generalversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

<sup>2</sup> Die einfache Mehrheit erreicht jener Antrag, der mehr Stimmen auf sich vereint als alle anderen Anträge. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

<sup>3</sup> Der/die PräsidentIn stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Präsidenten/in doppelt.

<sup>4</sup> Bei Wahlen ist diejenige Person gewählt, die im ersten Durchgang eine absolute Mehrheit oder im zweiten Wahlgang eine einfache Mehrheit auf sich vereinen kann. Wird im ersten Wahlgang niemand durch das absolute Mehr gewählt, so kommen die zwei mit den meisten Stimmen in den zweiten Wahlgang. Die absolute Mehrheit ist bei mehr als der Hälfte aller Stimmen erreicht.

## **Art. 12**

### *E Mitgliederversammlung*

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung (MV) wird so oft wie nötig vom Präsidenten/in einberufen, mindestens aber einmal jährlich.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung wird mindestens 14 Tage vorher vom Präsidenten/in per E-Mail inklusive Traktanden einberufen.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

<sup>4</sup> In die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung fallen:

- a. Meinungsaustausch innerhalb des VSS
- b. Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen
- c. Verabschiedung des Reglements für den Gönnerclub
- d. Beschlussfassung zur Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
- e. Beschlussfassung des Strategiepapiers welcher vom Vorstand erarbeitet wird
- f. Gründung von vereinsinternen Clubs und Fachgruppen
- g. Beschlussfassung über Annahme, Abweisung oder Ausschluss von Einzelpersonen

- h. Beschlussfassung zu allen Themen die vom Vorstand an die MV delegiert wurden oder nicht in die Zuständigkeit der anderen Organe fallen

<sup>5</sup> Eine ausserordentliche MV kann von mindestens 10 Personen oder von der Mehrheit des Vorstandes einberufen werden.

<sup>6</sup> Für die Traktanden können alle Mitglieder bis zu 7 Tage vor der MV Anträge stellen.

<sup>7</sup> Die Mitgliederversammlungen werden protokolliert.

## **Art. 13**

### *F Vorstand*

<sup>1</sup> Der Vorstand ist das ausführende Organ des VSS. Er besteht aus mindestens 3 und maximal aus 10 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, einem oder zwei Vizepräsidenten/innen und einem Quästor/in sowie maximal 7 zusätzlichen Mitgliedern.

<sup>3</sup> Alle Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Generalversammlung gewählt. Der neugewählte Vorstand übernimmt die Geschäftsführung per sofort.

<sup>4</sup> Die Zuständigkeiten und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden vorstandsintern und sinnvoll aufgeteilt. Der Vorstand ist verpflichtet die interne Zuteilung der Zuständigkeiten und Pflichten allen Vereinsmitgliedern zu kommunizieren.

<sup>5</sup> Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr.

<sup>6</sup> Der Vorstand hat folgende Zuständigkeiten:

- a. Leitung und Vertretung des Vereins gegen innen und aussen
- b. Erarbeitung der Reglemente für vereinsinterne Clubs und Fachgruppen
- c. Erarbeitung des Strategiepapiers
- d. Delegierung von Aufgaben an die MV
- e. Festlegung der Mitgliederbeiträge

<sup>7</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.

<sup>8</sup> Der Vorstand traktandiert alle Sitzungen und protokolliert diese auch.

## **Art. 14**

### *G Rechnungsrevisoren*

<sup>1</sup> Als RechnungsrevisorIn wird von der Generalversammlung auf 1 Jahr ein Mitglied des VSS gewählt, das nicht dem Vorstand angehört.

<sup>2</sup> Der/die RechnungsrevisorIn überprüft die Buchführung des Quästors/in und informiert die Generalversammlung darüber.

## **D Vereinsmittel**

### **Art. 15**

#### *A Finanzierung*

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Mitgliederbeiträge, sowie über die Gönnerbeiträge.

### **Art. 16**

#### *B Mitgliederbeiträge*

Die Mitgliederbeiträge betragen 35.- Fr. pro Aktivmitglied und Kalenderjahr.

### **Art. 17**

#### *C Verbindlichkeit*

<sup>1</sup> Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Mitglieder, die ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, werden ermahnt und bei einem erneuten Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen aus dem VSS endgültig ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Abonnemente, Verträge, Vollmachten, etc. sollen auf den Verein selbst oder auf aktuelle Vorstandsmitglieder lauten. Wenn ein Vorstandsmitglied, auf dessen Namen ein Abonnement oder Vertrag abgeschlossen ist oder eine Vollmacht hat, ausscheidet, hat das ausscheidende Vorstandsmitglied die nötigen Änderungen zu initiieren.

## ***E Auflösung***

### **Art. 18**

#### ***A Auflösung***

<sup>1</sup> Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann von der GV gefasst werden, sofern drei Viertel der Anwesenden zustimmen.

<sup>2</sup> Im Falle der Auflösung sind die Akten und das Vermögen des Vereins dem Konsulat der Republik Serbien in Zürich zu übergeben.

Stand Dezember 2019